

Management von Betroffenenrechten

Anfragen zu Auskunft & Co. richtig beantworten.

Ein Whitepaper von Stefan Hessel, LL.M. und Christina Kiefer, LL.M.

Betroffenenrechte als Bestandteil der Datenschutz-Compliance

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) räumt den betroffenen Personen eine Vielzahl von Rechten zum Schutz ihrer Daten ein. Aus den Betroffenenrechten ergeben sich als Kehrseite der Medaille entsprechende Pflichten für die Verantwortlichen. Aufgrund der Vielzahl und Komplexität der Betroffenenrechte ist es unerlässlich, unternehmensinterne Prozesse zu entwickeln, um den Verpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen. Den betroffenen Personen stehen insbesondere folgende Rechte zu:

- Recht auf Information
- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht
- Rechte bezüglich automatisierter Entscheidungen

Auskunftsrecht

Kernstück der Betroffenenrechte ist das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO. Danach hat grundsätzlich jede betroffene Person das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob und welche sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die Auskunftserteilung ermöglicht häufig erst die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte. Um Sanktionen zu vermeiden, sind bei der Bearbeitung von Auskunftersuchen der betroffenen Personen zahlreiche Punkte zu beachten. In der Vergangenheit wurden einzelnen betroffenen Personen nicht nur wegen unterlassener, sondern auch wegen unvollständiger¹ oder verspäteter Auskunftserteilung Schadensersatzansprüche zugesprochen.²

Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO wesentlicher Bestandteil von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten wird.³ Es liegt daher im Interesse jedes Arbeitgebers, ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen und die verarbeiteten Beschäftigtendaten sorgfältig zu dokumentieren, um für eventuelle Auskunftsansprüche

¹ LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.11.2021 – 10 Sa 443/21, abrufbar unter: <https://open-jur.de/u/2389586.html>, zuletzt abgerufen: 10.05.2023.

² ArbG Düsseldorf, Urteil vom 5.3.2020 – 9 Ca 6557/18, abrufbar unter: <https://open-jur.de/u/2202048.html>, zuletzt abgerufen: 10.05.2023.

³ Newsmeldung: Hessisches Landesarbeitsgericht äußert sich zum datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO, abrufbar unter: <https://www.reuschlaw.de/news/hessisches-landesarbeitsgericht-aeussert-sich-zum-datenschutzrechtlichen-auskunftsrecht-nach-art-15-d/>, zuletzt abgerufen: 10.05.2023.

gewappnet zu sein. Dies gilt auch dann, wenn nur wenige Kunden- oder Mitarbeiterdaten verarbeitet werden.

Im Idealfall sollten unternehmensinterne Prozesse und Richtlinien geschaffen werden, die eine ordnungsgemäße Beantwortung von Auskunftersuchen sicherstellen – bestenfalls, bevor die erste Anfrage das Unternehmen erreicht, weil die Beantwortung innerhalb eines Monats erfolgen muss und die Frist nur in Ausnahmefällen auf zwei Monate verlängert werden darf. Je nach technischem System muss die Möglichkeit, personenbezogene Daten zu exportieren, zunächst geschaffen werden. Werden solche Probleme erst bei der ersten Anfrage thematisiert, droht die fristgerechte Beantwortung zu scheitern. Eine verspätete Auskunft kann jedoch Bußgelder oder Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Grenzen des Auskunftsrechts

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO besteht nicht schrankenlos. Bei der Ausgestaltung der Prozesse und internen Richtlinien ist daher zu berücksichtigen, in welchen Fällen eine Auskunft verweigert werden kann. Eine Auskunftsverweigerung kommt beispielsweise bei exzessiven und offensichtlich unbegründeten Anfragen in Betracht. Aus den Erwägungsgründen der DSGVO ergibt sich zudem, dass der Verantwortliche eine Konkretisierung verlangen kann, wenn die betroffene Person Auskunft über eine große Menge von Daten verlangt. In arbeitsgerichtlichen Verfahren wurde zudem die zweckwidrige Geltendmachung des Auskunftsanspruches zur

bloßen Vorbereitung eines arbeitsrechtlichen Begehrens und einer damit verbunden vermeintliche Umkehr der Darlegungs- und Beweislast abgelehnt.⁴

Ob diese Bemühungen langfristig Bestand haben werden, bleibt abzuwarten. Die rechtliche Konturierung des Auskunftsrechts ist noch nicht abgeschlossen. Die Bewertungen durch Gerichte und Aufsichtsbehörden sind noch im Fluss. Derzeit zeichnet sich jedoch eine Tendenz zu einer weiten Auslegung des Auskunftsrechts ab. Aktuell hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu dem Auskunftsrecht geurteilt, dass den betroffenen Personen bei Geltendmachung des Rechts auf Kopie aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller personenbezogenen Daten bereitgestellt werden muss.⁵ Aufgrund dieser Entscheidung ist zu erwarten, dass die betroffenen Personen zukünftig vermehrt von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen werden. Es empfiehlt sich daher, die weiteren Entwicklungen zu beobachten, um gegebenenfalls notwendige Anpassungen interner Prozesse rechtzeitig vornehmen zu können.

Weitere praktische Schwierigkeiten ergeben sich im Zusammenhang mit der Identifizierung der betroffenen Person. Einerseits darf die Wahrnehmung der Betroffenenrechte nicht durch überzogene Anforderungen an den Nachweis der Identität übermäßig erschwert werden. Nationale Aufsichtsbehörden haben bereits Bußgelder verhängt, wenn die Auskunft von einem zu aufwendigen Identitätsnachweis des Antragstellers abhängig gemacht wurde.⁶ Andererseits drohen rechtliche

⁴ LAG Sachsen, Urteil vom 17.02.2021 – 2 Sa 63/20, abrufbar unter: <https://rewis.io/service/pdf/urteile/jgn-17-02-2021-2-sa-6320.pdf>, zuletzt abgerufen: 10.05.2023.

⁵ EuGH, Urteil vom 04.05.2023 – C-487/21, abrufbar unter:

<https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-487/21>, zuletzt abgerufen: 10.05.2023.

⁶ So die spanische Datenschutzaufsichtsbehörde AEPD, Bußgeldbescheid abrufbar unter: <https://www.aepd.es/es/documento/ps-00003-2021.pdf>, zuletzt abgerufen: 10.05.2023.

Konsequenzen, wenn personenbezogene Daten unrechtmäßig an unbefugte Personen weitergegeben werden. In der Vergangenheit musste beispielsweise ein Mobilfunkanbieter 900.000 € Strafe zahlen, weil er die Mobilfunknummer eines Kunden unbefugt herausgegeben hatte.⁷ Es ist eine Herausforderung, eine rechtskonforme Balance zwischen dem Schutz der Daten der betroffenen Personen und der einfachen Gewährung von Betroffenenrechten zu finden.

Recht auf Information

Unabhängig von einer Betroffenenanfrage hat der Verantwortliche die Pflicht, die betroffene Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausreichend zu informieren. Nach Art. 13 DSGVO besteht diese Pflicht bei der Erhebung der Daten bei der betroffenen Person selbst. In der Praxis wird diese Pflicht zumeist durch eine Datenschutzerklärung erfüllt. Aber auch wenn der Verantwortliche die Daten bei Dritten erhebt, ist er nach Art. 14 DSGVO verpflichtet, die betroffene Person zu informieren. Dies erfordert nicht weniger, als dass der Verantwortliche von sich aus auf die betroffene Person zugeht. Dies gilt selbst dann, wenn zuvor kein direkter Kontakt zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person bestanden hat oder nur bereits öffentlich zugängliche Daten verarbeitet werden. Der Verantwortliche ist jedoch nicht verpflichtet, allein zur Umsetzung der DSGVO weitere Daten über die betroffene Person zu erheben. Zur Vermeidung von Sanktionen ist durch interne Prozesse sicherzustellen, dass die betroffenen Personen rechtzeitig und umfassend über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden.

Recht auf Berichtigung

Gemäß dem Recht auf Berichtigung kann die betroffene Person vom Verantwortlichen die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten verlangen. Darüber hinaus hat sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Diese Rechte beruhen auf dem allgemeinen Grundsatz der Datenrichtigkeit nach Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO. Da die gespeicherten Daten häufig Grundlage einer Entscheidung gegenüber der betroffenen Person sind, hat diese ein Interesse an deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Da die Berichtigung bei Vorliegen eines Antrags unverzüglich zu erfolgen hat und die betroffene Person gem. Art. 12 Abs. 3 DSGVO spätestens innerhalb eines Monats über die aufgrund des Antrags getroffenen Maßnahmen zu informieren ist, sind interne Prozesse zur Bearbeitung entsprechender Anträge unerlässlich.

Recht auf Löschung

Nach Art. 17 DSGVO können betroffene Personen unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dieses auch als „Recht auf Vergessenwerden“ bezeichnete Recht soll sicherstellen, dass der Einzelne selbst gewährleisten kann, dass seine personenbezogenen Daten tatsächlich nur so lange verarbeitet werden, wie dafür eine Rechtsgrundlage besteht.

Wie im Fall des Rechts auf Berichtigung ist dem Löschungsbegehren bei Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich zu entsprechen und die betroffene Person spätestens nach einem Monat über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten, so dass auch

⁷ LG Bonn, Urteil vom 11.11.2020 – 29 OWi 1/20, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/bonn/lg_bonn/j2020/29

[OWi 1 20 Urteil 2020111.html](#), zuletzt abgerufen: 10.05.2023.

hier Vorkehrungen für eine routinemäßige und zeitnahe Bearbeitung zu treffen sind.

Datenübertragbarkeit

Daneben besteht das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Dieses stellt sicher, dass die betroffene Person ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten kann. Darüber hinaus hat die betroffene Person das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung zu übermitteln oder übermitteln zu lassen. Dies dient zum einen der Kontrolle über die eigenen Daten und zum anderen der Erleichterung eines Anbieterwechsels.⁸

Derzeit bestehen noch Unsicherheiten über den Anwendungsbereich der Regelung. Diskutiert wird die Anwendbarkeit auf Social-Media-Accounts, Playlists, aber auch Cloud-Speicher, Einkaufshistorien oder die Übertragung von Adresslisten von einem E-Mail-Anbieter zu einem anderen.⁹ Es empfiehlt sich daher, genau zu prüfen, ob in einem Unternehmen Daten verarbeitet werden, die den betroffenen Personen in der von Art. 20 DSGVO vorgesehenen Form zur Verfügung gestellt werden müssen. In diese Überlegungen sollte auch das von der EU-Kommission geplante „Datengesetz“ (Data Act) einbezogen werden, das die Auskunftsrechte gegenüber Unternehmen künftig auch auf nichtpersonenbezogene Daten ausdehnen soll.¹⁰

Widerspruchsrecht

Auch bei rechtmäßigen Verarbeitungen kann der betroffenen Person ein

Widerspruchsrecht zustehen. Dieses besteht nach Art. 21 DSGVO beispielsweise bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen. Hier hat der Verantwortliche zu prüfen, ob zwingende schutzwürdige Gründe vorliegen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen. Andernfalls hat die weitere Verarbeitung zu unterbleiben. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Direktwerbung, ist sie unverzüglich einzustellen, wenn die betroffene Person widerspricht.

Abwehrrecht gegen automatisierte Entscheidungen

Eine im Kontext der DSGVO ungewöhnliche Regelung stellt Art. 22 DSGVO dar, der dem Einzelnen ein Abwehrrecht einräumt. Dieses schützt die betroffene Person davor, dass ihr gegenüber Entscheidungen vollautomatisiert getroffen werden. Die Vorschrift regelt nicht die Datenverarbeitung selbst, sondern die anschließende Entscheidung, die auf den aus der Verarbeitung gewonnenen Informationen beruht.¹¹ Ziel dieses Rechts ist es, dass keine Person einer vollautomatisierten Entscheidung unterworfen wird, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in anderer Weise erheblich beeinträchtigt. Als Beispiel sei hier die automatische Ablehnung eines Online-Kreditanspruchs oder eines Online-Einstellungsverfahrens ohne menschliches Zutun genannt. Gleichzeitig hat der Ordnungsgeber Ausnahmen vorgesehen. Bei vollautomatisierten

⁸ Paal, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, Art. 20 DS-GVO Rn. 4.

⁹ Munz, in: Taeger/Gabel, DSGVO - BDSG - TTDSG, Art. 20 DS-GVO Rn. 2.

¹⁰ EU-Kommission, Verordnungsentwurf vom 23.02.2022, COM(2022) 68 final, abrufbar

unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52022PC0068>, zuletzt abgerufen: 10.05.2023.

¹¹ Martini, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, Art. 22 DS-GVO Rn. 1.

Entscheidungen sollte zur Vermeidung von Sanktionen geprüft werden, ob eine Überwachung des Entscheidungsprozesses durch natürliche Personen erforderlich ist. Mit Blick auf das derzeit von der EU-Kommission geplante „Gesetz zur Künstlichen Intelligenz (KI)“ (AI Act) müssen sich Unternehmen beim Einsatz von KI ohnehin auf weitreichende rechtliche Verschärfungen einstellen und diese frühzeitig umsetzen.¹²

Strukturen zur Einhaltung der Pflichten schaffen

Um die Rechte der betroffenen Personen ordnungsgemäß erfüllen zu können, müssen Unternehmen gut vorbereitet sein. Dies gilt insbesondere für das Auskunftsrecht, das in der Praxis die bislang größte Rolle spielt. Aber auch für die anderen Betroffenenrechte sollten Compliance-Prozesse vorhanden sein, um für den Fall der Fälle gewappnet zu sein.

Dazu gehört zunächst eine eigene Bestandsaufnahme der bestehenden Prozesse, der Verantwortlichkeiten sowie der IT-Systeme und der verarbeiteten Daten.

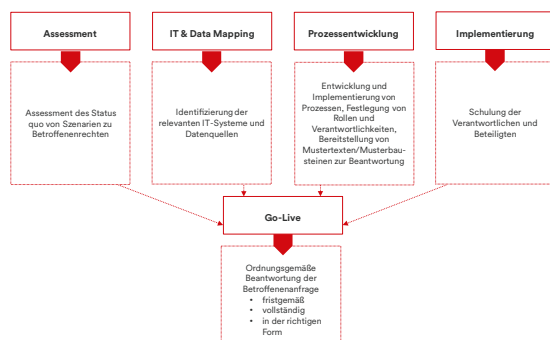


Abbildung 1: Management von Betroffenenrechten © reuschlaw, 2023

In einem zweiten Schritt sollte analysiert werden, welche konkreten Voraussetzungen bestehen, in welchem Umfang Betroffenenrechte zu gewähren sind und wie

Anfragen angemessen beantwortet werden.

Um Schadensersatzforderungen und Bußgelder zu vermeiden, sollten Prozesse implementiert werden, die die rechtzeitige und vollständige Gewährung der Rechte der betroffenen Personen sicherstellen. So sollten Rollen und Verantwortlichkeiten definiert und Mitarbeiter z.B. durch Schulungen sensibilisiert werden. Die Prozesse müssen effizient sein, da die DSGVO in der Regel enge zeitliche Grenzen für die Gewährung der Betroffenenrechte setzt und bereits bei verspäteter Erfüllung der Betroffenenrechte Sanktionen drohen.

Zudem sollte die Sicherstellung der Rechte der betroffenen Personen in einem Testlauf erprobt werden, um einen reibungslosen Ablauf der definierten Prozesse im Alltag zu gewährleisten. Um Haftungsfallen zu vermeiden, sollten Unternehmen daher präventiv tätig werden und die notwendigen Strukturen schaffen.

Was droht bei Verstößen?

Bereits die verspätete Beantwortung einer Anfrage stellt einen DSGVO-Verstoß dar und ist bußgeldbewehrt. Gleiches gilt für eine unvollständige oder unrichtige Beantwortung. Die Bußgelder der Datenschutzaufsichtsbehörden sollen explizit abschreckend wirken und können bei Verstößen gegen die Betroffenenrechte schnell fünf- bis sechstellige Beträge erreichen.

Zudem drohen bereits bei geringfügigen Verstößen Schadensersatzansprüche von betroffenen Personen, die zunehmend auch von NGOs und Legal-Tech-Unternehmen geltend gemacht werden. Bisher haben Gerichte in Schadensersatzverfahren in der Regel Beträge im niedrigen bis

¹² EU-Kommission, Verordnungsentwurf vom 21.04.2021, COM(2021) 206 final, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal->

[content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0206](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0206), zuletzt abgerufen: 10.05.2023.

mittleren vierstelligen Bereich zugesprochen. In einem aktuellen Urteil hat der EuGH jedoch entschieden, dass keine Bagatellgrenze für immaterielle Schadensersatzansprüche bei DSGVO-Verstößen besteht.¹³ Aufgrund der erleichterten Anforderungen an die Gewährung von Schadensersatz ist künftig mit einer Zunahme von Schadensersatzklagen zu rechnen. Unternehmen sehen sich hierbei dem Risiko einer ausufernden Rechtsprechung bei Verstößen gegen die DSGVO ausgesetzt.

Doch auch wenn die Höhe eines Schadensersatzanspruchs im Einzelfall überschaubar sein mag: Es besteht immer die Gefahr, dass ein fehlerhafter Umgang mit Betroffenenrechten zu einer Vielzahl von Beschwerden führt und Unternehmen in der Folge mit einer Vielzahl von Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden.

Umfassende Unterstützung

Das Management der Betroffenenrechte ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Datenschutz-Compliance eines Unternehmens. Auch wenn Unternehmen nur wenige Kundendaten verarbeiten, zeigen zahlreiche arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, dass bereits die Verarbeitung von Beschäftigtendaten genügend Herausforderungen für Verantwortliche bereithält.

Wir bieten Ihnen daher eine umfassende und lückenlose datenschutzrechtliche Beratung bei der Gestaltung und Umsetzung effektiver Prozesse zur Gewährleistung der Betroffenenrechte.

Next Step: Kontaktaufnahme

Machen Sie jetzt den ersten Schritt auf dem Weg zur Gewährleistung der Betroffenenrechte als Bestandteil Ihrer Datenschutz-Compliance und vereinbaren Sie ein individuelles Gespräch mit uns. Gerne erläutern wir Ihnen unser Vorgehen ausführlich in einem persönlichen Gespräch, beantworten Ihre Fragen und erstellen ein passendes Angebot für Ihr Unternehmen. Nehmen Sie jetzt unverbindlich Kontakt auf!

T + 49 681 / 859 160 0

E info@reuschlaw.de

¹³ EuGH, Urteil vom 04.05.2023 – C-300/21, abrufbar unter:

<https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-300/21>, zuletzt abgerufen: 10.05.2023.